



ANGABEN IN DER GENEHMIGUNG ZUR ERBRINGUNG VON SCHIENENVERKEHRSDIENSTEN

innerhalb der Union und des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß der Richtlinie 2012/34/EU und im Rahmen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

1. Die Genehmigung erteilender Staat

Die Genehmigung erteilender Staat Bundesrepublik Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Neue Genehmigung <input type="checkbox"/> Geänderte Genehmigung
Nationale Genehmigung Nr. VM 3 / 745.5420-573/020	Nummer der Entscheidung
Geltende Rechtsvorschriften § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)	
Genehmigungsbehörde Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	Telefon +49 40 428 41-3690
Postanschrift Alter Steinweg 4	
Postleitzahl und Stadt D- 20459 Hamburg	E-Mail-Adresse holger.preuss@bwvi.hamburg.de

2. Inhaber der Genehmigung

Eisenbahnunternehmen Ajax Loktechnik GmbH & Co.KG	Telefon +49 40 73 09 13 810
Postanschrift Tankweg 1	
Postleitzahl und Stadt D- 21129 Hamburg	E-Mail-Adresse maja.halver@ajax-loktechnik.com
Registrierungsnummer (Handelsregister) AG Hamburg, HRA 111612	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 27 21 17 887

3. Gültigkeitsdauer

Gültig ab 11.06.2018	Befristete Genehmigung <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Art der Dienstleistungen: <input type="checkbox"/> Personenverkehr <input checked="" type="checkbox"/> Güterverkehr <input type="checkbox"/> nur Traktion	Falls JA, gültig bis:
Ausgesetzt am	Widerrufen am

4. Änderungen

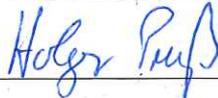
Geändert am

Erläuterung der Änderung

5. Bedingungen und Pflichten

Hier sind Bedingungen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2012/34/EU zu nennen oder Verweise auf verfügbare Unterlagen zu geben.

beschränkt auf das Befahren der Eisenbahninfrastruktur Hamburger Hafenbahn

Datum 26.09.2018	Unterschrift 
Name Holger Preuß	
Notifizierungsnummer der EG-Genehmigung	



GENEHMIGUNG

Anhang zur Haftung Nr.

Finanzielle Deckung für die Haftung betreffend die Genehmigung zur Erbringung von Schienenverkehrsdiensten innerhalb der Union und des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß der Richtlinie 2012/34/EU und im Rahmen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

1. Die Genehmigung erteilender Staat

Die Genehmigung erteilender Staat Bundesrepublik Deutschland	Genehmigungsbehörde Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Nationale Genehmigung Nr. VM 3 / 745.5420-573/020	Nummer der Entscheidung
Geltende Rechtsvorschriften § 14 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)	

2. Inhaber der Genehmigung

Eisenbahnunternehmen Ajax Loktechnik GmbH & Co.KG	
Registrierungsnummer (Handelsregister) AG Hamburg, HRA 111612	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. DE 27 21 17 887.

3. Genehmigungsbehörde (falls von der Genehmigungsbehörde unter Punkt 1 abweichend)

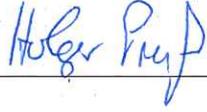
Genehmigungsbehörde	Telefon
Postanschrift	
Postleitzahl und Stadt	E-Mail-Adresse
Land Bundesrepublik Deutschland	Geltende Rechtsvorschriften

4. Finanzielle Deckung für die Haftung

Deckungssumme 2 x 20.000.000 Euro	Bürgschaften zu marktüblichen Konditionen (kurze Beschreibung)
Geografischer Geltungsbereich	
Gültig ab	Gültig bis

5. Bedingungen und Pflichten

Hier sind nationale Bedingungen gemäß Artikel 22, Artikel 23 Absatz 2 und/oder Absatz 3 der Richtlinie 2012/34/EU zu nennen oder Verweise auf verfügbare Unterlagen zu geben.

Datum 26.09.2018	Unterschrift 
Name Holger Preuß	

Notifizierungsnummer der EG-Genehmigung



Vfg.

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Ajax Loktechnik GmbH & Co.KG
Tankweg 1

21129 Hamburg

Amt für Verkehr und Straßenwesen
Technische Aufsichtsbehörde

Alter Steinweg 4
D - 20459 Hamburg
Telefon 040 / 428 41 - 3691 Zentrale - 0
Telefax 040 4279 - 41241
E-Mail: vm3-tab@bwvi.hamburg.de

Ansprechpartner: Frank Reimann -VM 301-
Zimmer 0030

Az.: 745.5420-573/020

Hamburg, den 11.06.2018

1) ul. ✓
2) ul 308. *geb. Bescheid*
3) ul 30.09.2019 *SB 2018*
4) Regi *FD 2116*

Genehmigung des nichtöffentlichen Eisenbahnverkehrsunternehmens „Ajax Loktechnik GmbH & Co.KG“ für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen beschränkt auf den Bereich der Infrastruktur der Hamburger Hafenbahn

Ihr Schreiben vom 09.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihres o.g. Antrages ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Fa. **Ajax Loktechnik GmbH & Co.KG** wird gemäß § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439) in der letztgültigen Fassung die Genehmigung als nichtöffentliches Eisenbahnverkehrsunternehmen erteilt. Der Geltungsbereich wird auf die Infrastruktur der Hamburger Hafenbahn beschränkt.
2. Die Kosten des Verfahrens sind durch die Fa. **Ajax Loktechnik GmbH & Co.KG** zu tragen. Ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Begründung:

Mit Schreiben vom 09.04.2018 haben Sie die Genehmigung als nichtöffentliches Eisenbahnverkehrsunternehmen mit dem Verkehrszweck „Rangieren von Triebfahrzeugen von und zu der Lokservicestelle im Bereich der Infrastruktur der Hamburger Hafenbahn“ beantragt. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AEG darf niemand ohne Genehmigung Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen. Gemäß § 6 Abs. 2 AEG wird die Genehmigung zur Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller als Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig sind, der Antragsteller als Unternehmer finanziell leistungsfähig ist, der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen die erforderliche Fachkunde haben und damit die Gewähr für eine sichere

Betriebsführung bieten. Die hierfür zu prüfenden Kriterien ergeben sich aus §§ 6a bis 6d des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

Die Prüfung der Unterlagen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt wurden, und die Tatsachen, die der Genehmigungsbehörde bekannt sind, ergeben, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6 AEG erfüllt werden.

Nebenbestimmungen:

1. Alle Änderungen, welche die Genehmigungsvoraussetzungen (Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit oder erforderliche Fachkunde) betreffen, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
2. Für Herrn Engels ist das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG bis zum 31.07.2018 nachzureichen. *erledigt M 25/16*
3. Bis zum 30. September 2019 ist der Genehmigungsbehörde der Jahresabschluss 2018 vorzulegen.
4. Das Eisenbahnbundesamt und die Eisenbahngenehmigungs- und -aufsichtsbehörden der Länder erhalten eine Durchschrift dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Preuß

2. VM301 z.A. und Gebührenbescheid